Mitteilungsblatt der Reichszeugmeisterei

der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiter-Partei

Herausgeber: Reichszeugmeister Richard Büchner; verantwortlich: Dr. Hubert Ulsamer; Druck: Münchner Buchgewerbehaus M. Müller & Sohn G.m.b.H., sämtliche in München. Bezug nur durch die Reichspost. Unmittelbare Bestellungen bei der R.Z.M. können nicht angenommen werden. Erscheint wöchentlich. Preis vierteljährl. RM. 3.–. Nachdruck, auch auszugsweise, verboten.

Ausgabe 4 | München, 23. Juni 1934 | Jahrgang 1

Reichsschatzmeister

4,34 **Bekanntgabe**

Unter Hinweis auf die Anordnung des Führers vom 3. Mai 1934, wonach alle Beschaffungsvorhaben zur Stellung und Durchführung der Reichszeugmeisterei rechtzeitig gemeldet werden müssen, wird hiermit das

Rundschreiben Nr. 41/34
(U.-Abteilung Ib Nr. 8)

Verteiler: Industrie- und Handelskammern
Handwerks- und Gewerbekammern

Zur Kenntnis an: Obergebiete — Gauverbände
Gebiete — Obergaue

der Reichsjugendführung Abteilung I (Organisation) für ungültig erklärt.

München, 4. Juni 1934.

Schwarz.

Reichszeugmeisterei

16,34 **Aufhebung von Lieferungs- und Zahlungsbedingungen**

Die in Nummer 1 unseres Mitteilungsblattes unter 1,34 erschienene Bekanntmachung betrifft den Geschäftsverkehr zwischen Herstellern, Tuchhandlungen und Verkaufsstellen. Die Zahlungs- und Lieferungsbedingungen der Reichszeugmeisterei gegenüber ihren Lieferanten werden dadurch nicht berührt.

17,34 **Verzeichnis zugelassener Firmen**

Zugelassene Konfektionäre und Verkaufsstellen, die noch nicht im Besitze der Verzeichnisse der zum Großhandel mit parteiamtlichen Artikeln zugelassenen Firmen sind, wollen sie bei der R.Z.M. unter Nennung ihrer Zulassungsnummer und Art anfordern.

Tuchfabriken

3,34 **Verwendung von D.A.F.-Stoffen**

Um eine größere Verwendungsmöglichkeit für D.A.F.-Stoffe zu erzielen, wird hiermit gestattet, daß die D.A.F.-Oberstoffe und -Futterstoffe nicht nur für den Festanzug der Deutschen Arbeitsfront, sondern auch für andere Anzüge verarbeitet werden können. Die Stoffe dürfen jedoch nur an zugelassene Tuchhandlungen bzw. Kleiderfabriken nach den bestehenden Bestimmungen abgegeben werden. Alle Oberstoffe und Futterstoffe müssen gestempelt sein und unterliegen ohne jede Ausnahme den Abgaben.

4,34 **Festanzugstoff „Deutsches Meisterstück"**

Das Gewicht des Festanzugstoffes „Deutsches Meisterstück" wird hiermit auf 490—500 Gramm festgesetzt, nachdem das bisher vorgeschriebene Gewicht von 530 Gramm bei der bekanntgegebenen Einstellung nur schwer zu erreichen ist.

Tuchhandel

2,34 **Betriebsbeiträge**

Nach den bestehenden Bestimmungen sind Betriebsbeiträge nur von den verkauften vorschriftsmäßigen Stoffen zu entrichten. Im Interesse einer einfacheren Abrechnung stellen wir es den Tuchhandlungen frei, bereits von den bezogenen vorschriftsmäßigen Stoffen die Betriebsbeiträge abzuführen.

Schneiderei

6,34 **Verkauf von Abzeichen und Ausrüstungsgegenständen durch Schneidermeister**

Der Wiederverkauf von Braun-, Dienst- und H.J.-Hemden, Mützen, Lederzeug und Abzeichen jeder Art ist grundsätzlich nur den „Verkaufsstellen für parteiamtliche Bekleidung und Ausrüstung" gestattet.

Die Inhaber von Berechtigungsnachweisen zur „Herstellung der Dienstkleidung aus Trikot und Tuch" (Schneidermeister, Konfektionäre) sind nur so weit zum Bezug von Abzeichen berechtigt, als sie diese, z. B. Achselstücke, Tressen, Kragenspiegel, Ärmelabzeichen und ähnliches, zur Anbringung an Dienströcken und Mänteln benötigen. Schneidermeister sind außerdem berechtigt, Dienst- und Braunhemden auf Grund ihres Berechtigungsnachweises einzeln, d. h. nach Maß herzustellen.

Wünscht der Kunde eines Schneidermeisters anläßlich der Lieferung eines parteiamtlichen Kleidungsstückes durch den Schneidermeister auch die übrige Ausrüstung durch diesen zu beziehen, so ist der Schneidermeister berechtigt, die erforderlichen Stücke, wie Mützen, Lederzeug usw. zu beschaffen. Der Bezug darf jedoch ausschließlich entweder bei einer „Verkaufsstelle für parteiamtliche Bekleidung und Ausrüstung" oder direkt bei der Reichszeugmeisterei erfolgen. Die Lagerhaltung in diesen Waren ist dem Schneidermeister und Konfektionär nicht gestattet. Für die Besorgung von

522 Walter Gauger
11572 Frauenstr. 2

Abzeichen und Ausrüstungsgegenständen kann der Schneidermeister seine Unkosten und einen angemessenen Aufschlag in Anrechnung bringen.

S.S.-Artikel sowie konfektionierte S.S.-Bekleidungsstücke können von jedem Inhaber des Berechtigungsnachweises zur Herstellung von Dienstkleidung aus Trikot oder Tuch beschafft werden, doch darf der Einkauf nur bei der Reichszeugmeisterei, Beschaffungsamt S.S., erfolgen.

Kleiderhandel

9,34 **Die Nachfrage nach D.A.F.-Anzügen**

Wenn nach dem 1. Mai 1934 auch eine Abschwächung der Nachfrage für D.A.F.-Anzüge eingetreten ist, so besteht trotzdem keine Veranlassung, um die noch vorhandenen Lagerbestände besorgt zu sein. Nach dem Wunsch des Führers der Deutschen Arbeitsfront, Pg. Dr. Ley, soll durch Anfertigung von D.A.F.-Anzügen eine gleichmäßige Arbeitsbeschaffung für längere Zeit herbeigeführt werden. Diese wird dadurch erreicht, daß der D.A.F.-Anzug nicht nur zum Tag der Deutschen Arbeit, sondern überhaupt zu allen festlichen Veranstaltungen der Deutschen Arbeitsfront getragen werden soll. Außerdem wünschen Reichsminister Rudolf Heß und Staatsrat Dr. Ley, daß Betriebe im Monat 8 bis 10 Prozent ihrer Belegschaft einkleiden, damit auch dadurch eine gleichmäßige Arbeitsverteilung gewährleistet wird. Entsprechende Bekanntgaben erfolgen noch.

10,34 **Vertrieb des D.A.F.-Anzuges**

Nur solche Verkaufsstellen dürfen den D.A.F.-Anzug führen, die den Berechtigungsnachweis der Reichszeugmeisterei mit einer Zulassungsnummer über 200 000 in Händen haben.

Verkaufsstellen, die D.A.F.-Anzüge führen und einen derartigen Berechtigungsnachweis nicht besitzen, haben diesen sofort zu beantragen.

Bei Verkaufsstellen, die D.A.F.-Anzüge führen, ohne von der Reichszeugmeisterei dazu berechtigt zu sein, können diese Anzüge beschlagnahmt werden.

11,34 **Neu zugelassene Firmen, die zum Verkauf des Festanzuges der „Deutschen Arbeitsfront" berechtigt sind**

202 940 Paul Kuster, Elbing, Brückstraße 14/15,
201 232a Geschw. in der Wiesche, Eschweiler/Aachen,
201 063 W. Fritz, Forbach/Baden, Landstraße 19,
202 948 Hans Wild, Furth/W.,
202 944 Gustav Ramelow, Grevesmühlen/Meckl., Wismarsche Straße 25,
202 951 Carl Heidenreich, Heidelberg, Bahnhofstr. 15,
202 939 B. Schmelter, Lagow/Neumark, Schloßstraße 8,
202 937 M. Petzolds, Langenberg/Sa., 36c,
202 950 Max Quandt, Leipzig/Stötteritz, Papiermühlenstraße 24b,
202 941 Hans Makel, Lenten/Elbe, Hamburger Straße 33,
202 947 Robert Brück, Morsbach/Sieg, Hauptstraße 37a,
202 957 Ernst Zimmermann, Mühlbach a. Glan/Pf., Adolf-Hitler-Straße 18,
202 942 Gustav Ramelow, Neudamm/Nm., Horst-Wessel-Straße 2,
202 938 B. H. Bührmann, Norden/Ostfr., Westerstraße 91,
202 958 Hermann Detering, Nordhausen, Krämerstr. 18,
202 945 Robert Spörl, Nowawes, Kirchstraße 4,
202 953 Paul Jobst, Nünritz/Riesa, Meißener Straße 21,
202 959 J. H. Dellerich, Osten/Harbg.-Wilh., Langestr. 41,
202 955 Max Jaacks, Schwarzenbeck, Hamburger Straße 1,
202 956 Ernst Matz, Sellnow N.M.,
202 949 Karl Steffen, Sternberg/Me., Kütiner Straße,
202 960 Josef Jaentges, Stolberg/Rhld., Adolf-Hitler-Straße 56,
202 943 Gustav Ramelow, Teterow/Mklbg., Malchiner Straße 107,
202 946 Gustav Mellin, Weferlingen, Steinweg 38,
202 952 Schleicher-Textil, Wintersdorf/Oldbg., Altenburger Straße 40,
202 954 Albin Fritz, Wißmar/Gießen, Launsbacher Str. 170.

Baumwolle

8,34 **Herstellung von Braunhemden, Dienst- und H.J.-Hemden**

Von verschiedenen Fabrikanten werden Versuche unternommen, Dienshemden (kurze Form mit Seitenhaken) aus Wollgabardine herzustellen, aus dem Material, das für den P.O.-Sommerdienstanzug vorgesehen ist.

Die Herstellung von Dienshemden aus diesem Material ist unzulässig. Unsere Betriebskontrolleure haben Anweisung erhalten, alle Bestände, die sie in diesem Material vorfinden, zu beschlagnahmen.

Auf Grund immer noch einlaufender Anfragen geben wir wiederholt bekannt, daß eine Änderung der Farbe „indanthren S.A.-braun" für die S.A.-Dienstbluse (kurze Form mit Seitenhaken) weder erfolgt noch beabsichtigt ist.

9,34 **Krawattenstoff-Fabrikanten**

Für die Ausgabe von Antragscheinen zur Herstellung von D.A.F.-Krawattenstoffen ist einzig und allein die R.Z.M. zuständig. Die verschiedentlich vom Verband der Krawattenstoff-Fabrikanten ausgegebenen, mit Maschine geschriebenen Antragscheine besitzen keinerlei Gültigkeit. Die Abteilung Baumwolle reicht alle derartigen, bereits ausgefüllten Antragscheine den antragstellenden Firmen wieder zurück.

10,34 **Einfärben von Geweben**

Die Einfärbung von Geweben für die Dienstbekleidung der N.S.D.A.P. in den alten Farben ist nicht mehr gestattet. Die neuen Farbmuster sind durch die R.Z.M. festgelegt und durch diese zu erhalten bzw. anzufordern.

Mützen

8,34 **Farbige Mützenüberzüge**

Den zugelassenen Mützenherstellern wird in Erinnerung gebracht, daß für die Verarbeitung von farbigen Mützen-

BESUCHSZEITEN

Die Besuchszeiten in der Reichszeugmeisterei wurden laut Bekanntgabe des Reichsschatzmeisters vom 3. November 1933

von Dienstag bis einschließlich Freitag von 9—12 Uhr festgesetzt.

Außerhalb dieser Zeit können auch auswärtige Besucher grundsätzlich nicht mehr empfangen werden

überzügen nur Tuche in Frage kommen, die von den im Mitteilungsblatt Nr. 3 angegebenen Firmen zu beziehen sind. Den Mützenherstellern bleibt es nach wie vor freigestellt, ob sie den Farbstreifen fest einarbeiten oder lose anbringen.

Die in Nr. 1 des Mitteilungsblattes unter S.A.-Versand 1,34 gebrachte Mitteilung bezieht sich nur auf Bestellungen und Lieferungen der R.Z.M.

9,34 **Dienstmützen für N.S.K.K.**

Laut Befehl des Stabschefs tragen die Angehörigen des N.S.K.K. in Zukunft die S.A.-Dienstmütze mit weißem Metallknopf, schwarzem Mützenkopf und mit dem N.S.K.K.-Hoheitsabzeichen. Dazu wird mitgeteilt, daß die Herstellungsvorschrift der Reichszeugmeisterei entsprechend abgeändert wurde, da der Lederknopf nicht mehr in Betracht kommt.

Für Dienstmützen in Köper werden glatte, für die Dienstmützen in Tuch mattierte weiße Metallknöpfe verwendet.

Abzeichen

6,34 **Spiegelabzeichen**

Es besteht Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß die Spiegelabzeichen für

Nachrichtensturm,
Reitersturm,
Pioniersturm,
Ärzte,
Veterinäre,
Apotheker,
Verwalter,
Zahnärzte, fern..
Helmadler für Sturzhelme

wie alle übrigen parteiamtlichen Abzeichen der Herstellungs- und Vertriebsgenehmigungspflicht unterliegen und daher nur durch die R.Z.M. zu beziehen sind.

7,34 **Hoheitsabzeichen für Marine- und Reiterstürme**

Wiederholte Anfragen, ob Hoheitsabzeichen für Marine- und Reiterstürme ebenfalls der Genehmigungspflicht unterliegen, geben der Reichszeugmeisterei Veranlassung, hiermit ein für allemal eindeutig festzustellen, daß das Hoheitsabzeichen parteiamtlich ist. Die Herstellung selbst ist nur den von der R.Z.M. zugelassenen Firmen gestattet. Zur Ausführung dürfen nur Aufträge der R.Z.M., der Reichswehr und Reichsmarine sowie der Polizeibehörden kommen.

8,34 **S.A.-Sportabzeichen für Sportkleidung**

Das gewebte S.A.-Sportabzeichen für Sportkleidung darf nur im besonderen Auftrag der Reichszeugmeisterei nach besonderen Vorschriften angefertigt werden. Die freie Herstellung ist verboten.

9,34 **Unmittelbare Lieferung von Abzeichen an Betriebe**

Es tauchen immer wieder Klagen auf, daß Lieferungen von Abzeichen seitens der Hersteller und Großhändler unmittelbar an Betriebe erfolgen. Wir weisen darauf hin, daß derartige Geschäfte verboten sind.

10,34 **Fahnenanfertigung**

Die Anfertigung und der Vertrieb von Sturmfahnen, Ortsgruppenfahnen, N.S.B.O.-, N.S.-Hago-, H.J.-Fahnen, Kommandoflaggen und Kommandowimpel (Dienstwimpel für Kraftfahrzeuge) sowie Jugend- und B.D.M.-Wimpel ist verboten. Solche Fahnen bzw. Wimpel dürfen nur auf Grund eines besonderen Auftrages für die Reichszeugmeisterei hergestellt werden. Die R.Z.M. liefert sie an die Dienststellen sowie an die zugelassenen Verkaufsstellen, denen es ausdrücklich verboten ist, diese Fahnen und Wimpel anderweitig als bei der R.Z.M. einzukaufen.

11,34 **Fahnenspitzen für die D.A.F.-Fahne**

Für die Fahne der Deutschen Arbeitsfront wurde eine Fahnenspitze mit dem Symbol der Deutschen Arbeitsfront entworfen. Diese ist ein parteiamtliches Abzeichen und darf nur von zugelassenen Metallabzeichen-Fabriken im besonderen Auftrag der Reichszeugmeisterei angefertigt werden. Die vorschriftsmäßige Fahnenspitze ist nur von der R.Z.M. zu beziehen.

12,34 **Aushängefahnen mit R.Z.M.-Zeichen**

Die Herstellung von Aushängefahnen mit R.Z.M.-Zeichen ist verboten Ebenso ist die Verwendung dieser Fahnen untersagt und zieht Strafantrag der Reichszeugmeisterei wegen Mißbrauch des Schutzzeichens der R.Z.M. nach sich.

13,34 **P.O.-Mützenkordel**

Wiederholte Anfragen veranlassen uns zu der Bekanntgabe, daß für die Anfertigung der P.O.-Mützenkordel nur ein Gold- oder Silbergespinst verwendet werden darf.

Lederzeug

4,34 **Herstellung und Lieferung von Koppelschlössern**

Die Herstellung der parteiamtlichen Koppelschlösser für H.J. und D.J. sowie der Doppeldornschnalle für die S.A. und P.O. darf nur von den durch die Reichszeugmeisterei hierfür zugelassenen Firmen erfolgen. Lieferung dieser Schlösser oder Schnallen unmittelbar an die Verbände ist verboten und hat den Entzug des Berechtigungsnachweises zur Folge. Die Lieferung der Koppelschlösser darf nur an die von der R.Z.M. zur Herstellung von vorschriftsmäßigem Lederzeug zugelassenen Firmen, an den zugelassenen Großhandel oder an die zugelassenen Verkaufsstellen erfolgen, während Doppeldornschnallen nur an zugelassene Lederzeughersteller und zugelassene Großhändler abgegeben werden dürfen.

5,34 **S.A.-Leibriemen mit Kastenschloß**

Die in der neuen Anfertigungsvorschrift für Lederzeug unter Ziffer 4 beschriebenen S.A.-Leibriemen für Kastenschloß dürfen in Zukunft nicht mehr angefertigt werden. Ebenso verhält es sich mit den unter Punkt 9 beschriebenen Schulterriemen.

Das schließt jedoch nicht aus, daß die noch im Handel befindlichen S.A.-Leibriemen mit Kastenschloß ausverkauft werden dürfen.

Von dieser Anordnung wird die Herstellung von H.J.- und Jungvolk-Leibriemen mit Kastenschloß nicht betroffen.

6,34 **Herstellung von Tornistern, Brotbeuteln und Zeltbahnen**

Die Herstellung von Tornistern, Brotbeuteln und Zeltbahnen für die Verbände der N.S.D.A.P. ist mit sofortiger Wirkung genehmigungspflichtig. Für die Herstellung können nur solche Firmen zugelassen werden, die diese Ausrüstungsstücke bereits vor der Machtergreifung hergestellt haben. Bestätigung der zuständigen Industrie- und Handelskammer bzw. Handwerkskammer ist dem Antrag beizulegen. Bewerbungen um Zulassung sind zu richten an Abteilung „Lederwaren" der Reichszeugmeisterei.

7,34 **Alte Metallbeschläge**

Alte Bestände an Metallbeschlägen für Lederzeug, die nicht den Stempel „R.Z.M." sowie die Zulassungsnummer der Herstellerfirma tragen, dürfen vorerst nicht mehr verarbeitet und geliefert werden.

Alle zugelassenen Lederzeughersteller, Verkaufsstellen und Großhändler, die Zweidornschnallen, Karabinerhaken und Schiebeschnallen lagernd haben, werden aufgefordert, diese Bestände der Reichszeugmeisterei zu melden unter Einsendung einer eidesstattlichen Erklärung für die Richtigkeit der Angaben sowie mit genauer Bekanntgabe, woher sie bezogen wurden.

Lederzeuge mit Zweidornschnallen, die den Stempel „R.Z.M." nicht tragen, werden unter allen Umständen von unseren Kontrollbeamten beschlagnahmt. Der Weiterverkauf dieser ungestempelten Bestände darf erst nach endgültiger schriftlicher Freigabe durch die Reichszeugmeisterei erfolgen.

Metallwaren

2,34 **Tagungs- und Festabzeichen**

Im Nachtrag zur Verfügung des Herrn Reichsschatzmeisters im Mitteilungsblatt der Reichszeugmeisterei Jahrg. 1 Nr. 2 werden bezüglich der einzureichenden Gesuche um die Genehmigung von Fest- und Tagungsabzeichen noch folgende Ausführungsbestimmungen erlassen:

Bei den Gesuchen sind unter allen Umständen folgende Punkte wichtig und anzugeben:

1. An welchem Tage findet die Veranstaltung statt.
2. Welche Menge ist vorgesehen.
3. Aus welchem Material sollen die Tagungsabzeichen angefertigt werden.
4. Welche Firma ist für die Anfertigung vorgesehen.

Entwurf ist in zweifacher Ausfertigung beizulegen.

3,34 **Feldflaschenbezüge und Beriemungen**

Die Herstellung von Filzbezügen und Lederberiemungen zu den Feldflaschen für die Einheiten der S.A., S.S., H.J. und P.O. ist genehmigungspflichtig. Die in Frage kommenden Firmen wollen deshalb von der R.Z.M., Abteilung Ausrüstung, einen entsprechenden Fragebogen anfordern.

Großhandel

4,34 **Bestandsmeldung**

Sämtliche zugelassenen Großhändler werden hiermit aufgefordert, der R.Z.M. sofort eine genaue Aufstellung über den Vorrat an

Tornistern,
Brotbeuteln,
Feldflaschen,
Zeltbahnen sowie
Kochgeschirren

unter Angabe der Lieferanten bekanntzugeben. Stichtag 30. Juni 1934.

Gleichzeitig empfehlen wir allen Großhändlern, die sich bisher mit diesen Artikeln befaßt haben, vorerst keine weiteren Ausrüstungsgegenstände solcher Art mehr auf Lager zu nehmen.

5,34 **Beschläge für das neue Lederzeug**

Die zugelassenen Großhändler werden unter Bezugnahme auf die Ausführungen in Ausgabe 1 des Mitteilungsblattes, Lederzeug 1, 34, aufgefordert, die Bestände an losen Beschlägen (Zweidornschnalle usw.) unter Einsendung eines Musters umgehend aufzugeben. Nach den neuen Vorschriften dürfen diese nur banderoliert gehandelt werden.

Desgleichen sind sofort die Bestände an glatten und gekörnten Metallknöpfen, die für parteiamtliche Zwecke Verwendung finden sollen, unter Einsendung eines Musters aufzugeben.

6,34 **Großhandel mit Abzeichen**

Herstellern irgendwelcher parteiamtlicher Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände ist nicht erlaubt, mit offiziellen Abzeichen der N.S.D.A.P. und deren Gliederungen Großhandel zu treiben. Dies ist nur solchen Firmen gestattet, die von der Reichszeugmeisterei eine Großhandelserlaubnis besitzen. Zuwiderhandlungen ziehen den Entzug der Herstellungsgenehmigung nach sich.

7,34 **Meldung gelieferter Mützenabzeichen**

Nachdem es den von uns zugelassenen und einschlägigen Großhändlern nunmehr gestattet ist, parteiamtliche Mützenabzeichen zu führen, mit Ausnahme der S.S.-Abzeichen, wird es diesen zur Pflicht gemacht, über die an Mützenhersteller gelieferten Mützen-Abzeichen Rechnungsdurchschläge an die R.Z.M. einzusenden, woraus Menge und Art der Abzeichen ersichtlich sind. Diese Durchschläge können monatlich gleichzeitig mit den Abrechnungen über die erfolgten Verkäufe anderer parteiamtlicher Gegenstände gesammelt abgeführt werden.

Beschaffungsamt S.S.

2,34 **Die wichtigsten Anordnungen über S.S.-Bekleidung und -Ausrüstung***

Bezug von S.S.-Artikeln

Zur Vermeidung von Irrtümern und im Interesse aller beteiligten Kreise machen wir nochmals darauf aufmerksam, daß S.S.-Artikel ohne jegliche Ausnahme durch das Beschaffungsamt-S.S. bezogen werden müssen. Unter S.S.-Artikel sind alle diejenigen Gegenstände zu verstehen, die von S.S.-Angehörigen dienstlich getragen oder benutzt werden. Es fallen also unter diese Verfügung auch sämtliche Ausrüstungsgegenstände (Tornister, Feldflaschen, Brotbeutel, Trinkbecher, Decken, Zeltbahnen samt Zubehör, Kochgeschirr, Eßbesteck usw.).

Fußbekleidung für die S.S.

Sämtliche zugelassenen Firmen, die berechtigt sind, S.S.-Artikel zu vertreiben, erhalten hiermit die Berechtigung, mit Wirkung vom 23. d. M. die gesamte S.S.-Fußbekleidung zu führen. Für Handwerker, Handel und Fabrikation ergehen demnächst besondere Anweisungen.

* Vergleiche Ausgabe 3 des Mitteilungsblattes.

ABMACHUNGEN

mündlicher oder schriftlicher Art

sind erst gültig, wenn sie von der Leitung der Reichszeugmeisterei gezeichnet oder bestätigt sind.

Die vorgeschriebene S.S.-Fußbekleidung, die in besonderer Weise kenntlich gemacht ist, ist ausschließlich über das Beschaffungsamt-S.S. zu beziehen. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, daß anderweitiger Bezug verboten ist und die S.S.-Fußbekleidung als neu eingeführter S.S.-Artikel unter die abzugebende eidesstattliche Versicherung fällt. (Siehe Mitteilungsblatt Ausgabe 3!)

Bis jetzt ist von der Reichsführung-S.S. folgende Fußbekleidung bemustert und zur Lieferung durch das Beschaffungsamt-S.S. zugelassen worden.

	Einkaufspreis	Verkaufspreis
Socken, rein Wolle	1.31 RM.	1.60 RM.
Fußlappen	—.35 RM.	—.43 RM.
Skistiefel	20.62 RM.	25.20 RM.
Marschstiefel	25 62 RM.	31.25 RM.
Marschriemen	—.95 RM.	1.15 RM.
Hausschuhe	3.35 RM.	4.10 RM.
Sportschuhe	3.12 RM.	3.80 RM.
Infanteriestiefel	14.88 RM.	18.14 RM.

Alle Fußbekleidungsstücke sind aus erstklassigem Material hergestellt. Bei Bestellungen sind stets die betreffenden Größen anzugeben, auch bei Musterbestellungen, die wir dringend empfehlen.

S.S.-Zivilabzeichen

Es besteht Veranlassung, wiederholt darauf aufmerksam zu machen, daß im Gegensatz zum S.A.-Zivilabzeichen S.S.-Zivilabzeichen nicht käuflich erworben werden können. Dieses Abzeichen wird vielmehr den S.S.-Angehörigen auf Antrag bei der zuständigen Dienststelle nach Ablauf eines halben Jahres seit Ausstellung des ordnungsgemäßen S.S.-Ausweises verliehen. Die Ausgabe erfolgt nur durch die Reichsführung S.S. an die beantragende Dienststelle. Wir ersuchen daher, von solchen Bestellungen Abstand zu nehmen.

Wolldecken

Die Reichsführung-S.S. hat nunmehr Wolldecken in 3 verschiedenen Qualitäten bemustert und zur Auslieferung durch das Beschaffungsamt-S.S. zugelassen:

	Einkauf RM.	Verkauf RM.
a) Tornisterdecke, Wolle, erste Qualität, Größe 140×190, grau, ca. 1300 g	9.85	12.05
b) Tornisterdecke, Wolle, mittlere Qualität, Größe 140×190, grau, ca. 1300 g	7.35	9.—
c) Lagerdecke, weiß, Wolle, Größe 133×234	12.50	15.25

Wir empfehlen Musterbestellung.

Umtausch

Umtausch werden wir künftig nur dann vornehmen, wenn die Reklamationen berechtigt sind. Vor Rücksendung der Ware ist die Reklamation schriftlich unter Angabe unserer Rechnungsnummer und der etwaigen Bestellnummer anzubringen. Falls sie berechtigt ist, fordern wir den Besteller auf, die Ware an uns zurückzusenden. Jeder Rücksendung ist ein Brief beizulegen, in welchem auf unser Schreiben kurz Bezug zu nehmen, Art und Stückzahl der zurückgerufenen Ware und vor allem unsere Rechnungsnummer anzugeben ist.

Wenn diese unbedingt notwendigen Angaben unterbleiben, sind wir nicht in der Lage, die Rücksendung zu behandeln und werden dieselbe grundsätzlich an den Absender zurückgehen lassen. Falls aufgegebene Bestellungen reklamiert werden, ist es unerläßlich, daß das Aufgabedatum angegeben und die Bestellung wiederholt wird.

Bewährungswinkel für die Angehörigen der S.S.

Bewährungswinkel, die zum Drillichanzug getragen werden, sind anstatt auf schwarzem Tuch auf Drillichstoff gearbeitet. Bewährungswinkel auf schwarzem Tuch dürfen zum Drillichanzug nicht getragen werden. Die neuen Bewährungswinkel sind ab 20. Juni durch das Beschaffungsamt-S.S. zu beziehen. Der Preis für die Bewährungswinkel ist der gleiche wie unter Nr. 92 in der Nachtragspreisliste vom 1. Februar 1934. Bei der Bestellung ist stets zu unterscheiden, ob der Winkel für die Dienstbluse, den schwarzen Rock oder Mantel oder für den Drillichrock verwendet werden soll.

Adjutantenschnüre

Die Berechtigung, die Adjutantenschnüre zum Dienstanzug zu tragen, haben lediglich die in Adjutantenstellungen der S.S. befindlichen S.S.-Führer vom Sturmführer aufwärts, jedoch nur, wenn sie vom R.F.S.S. zum Adjutanten ernannt oder mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt sind.

Da über die Berechtigung zum Tragen der Adjutantenschnüre Unklarheiten herrschen, ist den Dienststellen der S.S. durch Befehl R.F.S.S. dieser Befehl nochmals bekanntgegeben worden.

S.S.-Spiegel

Es besteht Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß die Spiegel der S.S.-Dienstgrade vom S.S.-Standartenführer einschließlich aufwärts anstatt aus schwarzem Tuch aus schwarzem Samt hergestellt sind. Etwaige Tuchspiegel dürfen unter keinen Umständen mehr veräußert werden.

Mantelaufschlag für S.S.-Oberführer

Vom S.S.-Oberführer einschließlich aufwärts wird am Mantel ein Klappenaufschlag getragen, der eine vorgeschriebene graue Farbe hat. Gleichzeitig ist das Unterfutter der Mantelkragen vom S.S.-Oberführer einschließlich aufwärts aus dem gleichen Tuch hergestellt. Die vorgeschriebenen und zugeschnittenen Mantelaufschläge sind ausschließlich durch das Beschaffungsamt-S.S. zu beziehen.

Dienstmütze für S.S.-Oberführer

Vom S.S.-Oberführer einschließlich aufwärts ist die S.S.-Dienstmütze dahingehend geändert, daß an Stelle der drei weißen Paspel Aluminiumpaspel getragen werden.

S.S.-Umhang

Die Reichsführung-S.S. hat den S.S.-Dienststellen folgenden Befehl bekanntgegeben:

> Der Umhang darf von den S.S.-Führern und S.S.-Männern nur außer Dienst getragen werden. Im Dienst ist das Tragen des Umhanges für sämtliche S.S.-Angehörige verboten. Am Kragen des Umhanges sind die vorschriftsmäßigen Abzeichen anzubringen. Achselstücke sind am Umhang nicht zu tragen. Beschaffung erfolgt ausschließlich durch das Beschaffungsamt-S.S. bei der Reichszeugmeisterei oder deren zugelassenen Verkaufsstellen.

Die Umhänge können ab 30. Juni 1934 beim Beschaffungsamt-S.S. bezogen werden. Bei Bestellungen ist die Körpergröße anzugeben. Wir empfehlen, schon jetzt Musterbestellungen aufzugeben.

Sporen

Gem. Befehl R.F.S.S. haben die im aktiven Dienst befindlichen oder aus dem aktiven Dienst hervorgegangenen Führer vom Oberführer aufwärts zum Dienstanzug Sporen zu tragen, bei hohen Stiefeln Anschnallsporen, zur langen Hose Anschlagsporen. Sogenannte Tanzsporen sind verboten.

Sanitätsartikel

Um eine einheitliche Durchführung der Sanitätsausrüstung

zu gewährleisten, ist den S.S.-Dienststellen durch R.F.S.S. befohlen, daß sämtliche Sanitätsbehältnisse und Ausrüstungen auf dem Dienstwege ausschließlich durch das Beschaffungsamt-S.S. bei der Reichszeugmeisterei, München, Schwanthalerstraße 53, zu beziehen sind.

Da die Reichsführung-S.S. ausdrücklich wünscht, daß Sanitätsbehältnisse und Ausrüstungen ausschließlich durch das Beschaffungsamt-S.S. bezogen werden müssen, schließen wir hiermit den Verkauf dieser Artikel durch die zugelassenen Verkaufsstellen ausdrücklich aus. Von dieser Anordnung sind nicht betroffen sämtliche Sanitätsabzeichen, die nach wie vor vertrieben werden dürfen.

Bestickung von Armelstreifen

Es besteht vielfach die Ansicht, daß S.S.-Armelstreifen ohne Bestickung bezogen, und daß sie an Ort und Stelle von irgendwelchen Stickereigeschäften bestickt werden dürfen. Demgegenüber weisen wir darauf hin, daß Armelstreifen von den Verkaufsstellen und Schneidereien nur bestickt von uns bezogen und verkauft werden dürfen, ausgenommen die Armelstreifen für diejenigen S.S.-Angehörigen, die unbestickte Armelstreifen anzulegen haben. Dasselbe trifft zu für S.S.-Kragenspiegel.

Es besteht Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß S.S.-Kragenspiegel nur für Standartenführer aufwärts, mit der Spiegelschnur eingefaßt, geliefert werden. Alle übrigen S.S.-Kragenspiegel werden ohne Spiegelschnur geliefert, diese ist vielmehr beim Aufnähen der Kragenspiegel mitaufzuheften. Wir bitten daher, bei Bestellungen darauf zu achten, daß stets die erforderliche Spiegelschnur mitbestellt wird.

Vorschriftsmäßige Spiegel- und Kragenschnur

Es besteht vielfach Unklarheit darüber, welche Spiegel- bzw. Kragenschnur von den S.S.-Angehörigen anzulegen ist. Grundsätzlich gilt folgendes:

Sämtliche S.S.-Männer bis einschließlich S.S.-Obertruppführer tragen weiße Spiegelschnur (1,5 mm) und schwarzweiße Kragenschnur (2 mm).

S.S.-Sturmführer bis einschließlich S.S.-Sturmhauptführer tragen Schwarz/Aluminium-Spiegelschnur (1,5 mm) und Schwarz/Aluminium-Kragenschnur (2 mm).

S.S.-Sturmbannführer bis einschließlich S.S.-Obergruppenführer tragen Aluminium-Spiegelschnur (1,5 mm) und Aluminium-Kragenschnur (2 mm).

Sämtliche S.S.-Männer bis einschließlich Obertruppführer haben weißbestickte Kragenspiegel, Armelstreifen und Armelabzeichen, sämtliche Dienstgrade vom Sturmführer aufwärts solche in Aluminiumbestickung anzulegen.

Kommandoflaggen und Autowimpel

Durch Befehl R.F.S.S. vom 5. Mai 1934 ist bekanntgegeben worden, welche S.S.-Dienststellen Flaggen und Wimpel führen dürfen. Damit kein Mißbrauch getrieben wird, hat R.F.S.S. befohlen, daß Kommandoflaggen und Wimpel ausschließlich auf dem Dienstwege beim Beschaffungsamt-S.S. bezogen werden müssen. Wir schließen daher hiermit den Verkauf von Flaggen und Wimpeln durch die zugelassenen Verkaufsstellen aus.

Ebenso hat R.F.S.S. befohlen, daß die mit dem S.S.-Zivilabzeichen versehenen Fahrrad-, Kraftrad- und Autowimpel von den S.S.-Angehörigen nicht mehr geführt werden dürfen. Das Beschaffungsamt-S.S. wird daher in Zukunft Wimpel dieser Art nicht mehr ausliefern. Nicht betroffen von diesem Befehl sind Hakenkreuzwimpel, die nach wie vor verkauft werden dürfen.

Neugliederung der S.S.

Nach Durchführung der Neugliederung sind ab 1. Juli 1934 die S.S.-Stürme nur noch mit ihrer Sturmnummer unter Hinzufügung der Standarte und unter Wegfall des Sturmbannes zu bezeichnen, z. B. 1/24, 5/24, 9/24.

Bis 30. Juni 1934 verbleibt es bei der bisherigen Bezeichnung, z. B. 1/I/24, 4/II/25.

Abzeichen der österreichischen S.S.-Angehörigen

Gem. Befehl R.F.S.S. tragen die Angehörigen des S.S.-Oberabschnittes Donau bis auf weiteres den Armelstreifen mit der Aufschrift: Donau. Demnach kommen zunächst alle Abzeichen auf dem rechten Kragenspiegel bis auf weiteres in Fortfall.

3/34

Anordnung des Reichsführers S.S.

Es darf zum schwarzen Dienstanzug nur das braune Hemd getragen werden. Verboten sind alle andersfarbigen Hemden, auch die besonders „vornehmen" rohseidenen Hemden. Verboten sind ferner lange Hosen ohne Stege, Halbschuhe zu langen Hosen (mit und ohne Lackkappen), Lackkoppeln und Lackschulterriemen. Das Tragen weißer Handschuhe ist gestattet.

4/34

Durch R.F.S.S. befohlene Abzeichen für Politische Bereitschaften

Durch Befehl vom 5. Mai 1934 sind die neuen Abzeichen für Politische Bereitschaften festgelegt worden.

1. Die Leibstandarte S.S. Adolf Hitler behält ihre eingeführten Abzeichen (Armelstreifen mit der Aufschrift Adolf Hitler, Kragenspiegel: rechter Kragenspiegel bestickt mit der S.S.-Rune).
2. Die anderen Politischen Bereitschaften haben ab 1. Juni 1934 folgende Abzeichen: Armelstreifen ohne Aufschrift, lediglich bestickt mit der Sturmnummer. Auf dem rechten Kragenspiegel das Runenabzeichen und die Standartennummer, die R.F.S.S. befiehlt. Und zwar von den jetzt bestehenden Politischen Bereitschaften:
   im S.S.-Oberabschnitt Süd: Standarte Nr. 1,
   im S.S.-Oberabschnitt Südwest: Standarte Nr. 2,
   im S.S.-Oberabschnitt Mitte: Standarte Nr. 3.
3. Die Standarten werden in Sturmbanne eingeteilt. Die Sturmbanne unterscheiden sich durch farbige Vorstöße.
   Sturmbann I: grün, Sturmbann II: dunkelblau,
   Sturmbann III: rot.
4. Die Stürme werden innerhalb der Standarte durchnumeriert von 1 bis 12. Die Sturmnummern stehen auf den Armelstreifen.
5. Die Aufschriften sind bis einschließlich S.S.-Obertruppführer weißbestickt, bei den Führern ab Sturmführer in Aluminium.

5/34

Abzeichen für S.S.-Sondereinheiten

Es besteht große Unklarheit über die Abzeichen der S.S.-Sondereinheiten. Wir geben daher hiermit die von R.F.S.S. befohlenen Abzeichen zur Kenntnis:

a) Bezeichnung und Abzeichen der S.S.-Motorstandarten:

Auf Grund der Verfügung über Neugliederung der S.S.-Motorverbände vom 13. November 1933 führt die in jedem S.S.-Abschnitt neu aufgestellte S.S.-Motorstandarte die Nummer ihres S.S.-Abschnittes. Als Abzeichen wird auf dem rechten Kragenspiegel ein „M" mit der Nummer des betreffenden S.S.-Abschnittes, aber in deutschen Ziffern, getragen.

Die S.S.-Motorstaffeln der S.S.-Motorstandarten werden der Reihenfolge nach innerhalb des Abschnittes durchnumeriert, beginnend als Nr. I mit der niedrigsten S.S.-Standartennummer. Die S.S.-Motorstaffeln tragen Armelstreifen wie Sturmbanne. Die Motorstürme werden innerhalb ihrer Motorstandarten durchnumeriert und tragen ihre Bezeichnung in deutschen Ziffern.

Ferner tragen außer dem „M" auf dem rechten Kragen-

spiegel alle S.S.-Führer und S.S.-Männer der Motor-S.S. das gestickte Motorabzeichen auf dem linken Unterarm, 2 cm über dem Ärmelstreifen.

Die Gruppenstaffelführer tragen die Abzeichen ihres Oberabschnittes. Die Dienststellung des Gruppenstaffelführers wird lediglich durch das Motorabzeichen am linken Unterarm kenntlich gemacht.

b) Kennzeichen der Nachrichteneinheiten:

Der Nachrichtenführer des S.S.-Oberabschnittes trägt die Abzeichen des S.S.-Oberabschnittstabes und einen einfachen Blitz auf dem rechten Kragenspiegel bis einschl. Unterführer in weiß, vom Sturmführer aufwärts in Aluminium.

Der Nachrichtenführer des S.S.-Abschnittes trägt die Abzeichen seines Nachrichtensturmbannes, dessen Führer er ist.

Die Nachrichtentruppe trägt den einfachen Blitz, aus weißer Seide gestickt, und die arabische Nummer ihres Abschnittes auf dem rechten Kragenspiegel, Ärmelstreifen schwarz mit braunem Vorstoß. Führerabzeichen in Aluminium gestickt.

Die Truppennachrichtenverbände tragen die Abzeichen ihres Truppenteils. Als Sonderabzeichen für den Sonderdienst tragen Mannschaften und Unterführer einen einfachen Blitz aus weißer Seide auf schwarzer Unterlage (Ärmelabzeichen), 2 Finger breit über dem Ärmelstreifen des linken Ärmels. Für Führer ist der Blitz aus Aluminium gesteckt.

c) Kennzeichen der S.S.-Reiterstandarten:

Im rechten Kragenspiegel die Standartennummer in arabischer Schrift und zwei gestickte gekreuzte Lanzen. Am linken Unterärmel, 2 Finger breit über dem Ärmelstreifen, ebenfalls zwei gestickte gekreuzte Lanzen (Ärmelabzeichen). Auf dem schwarzen Ärmelstreifen, der gelb eingefaßt ist, die Sturmnummer in Weiß gestickt, für Führer in Aluminium.

d) Kennzeichen der S.S.-Reiterstürme, die nicht zu S.S.-Reiterstandarten zusammengefaßt sind:

Im rechten Kragenspiegel nur die zwei gestickten gekreuzten Lanzen. Für Mannschaften und Unterführer in weißer Bestickung, vom Sturmführer aufwärts in Aluminiumbestickung.

Am linken Unterärmel, 2 Finger breit über dem Ärmelstreifen, ebenfalls 2 gestickte gekreuzte Lanzen (Ärmelabzeichen).

Auf dem schwarzen Ärmelstreifen, der gelb eingefaßt ist, der Name des S.S.-Oberabschnittes mit in 3 cm Entfernung dahinter stehender Sturmnummer.

Für Mannschaften und Unterführer in Weiß gestickt, für Sturmführer und höhere Dienstgrade in Aluminium.

e) Abzeichen für Pioniereinheiten:

Die S.S.-Pionier-Sturmbanne tragen auf dem Kragenspiegel Hacke und Spaten, daneben in arabischer Schrift die S.S.-Abschnittsnummer.

Auf den Ärmelstreifen, die schwarz mit schwarzem Vorstoß sind, wird die Sturmzugehörigkeit angegeben. 2 Finger breit über dem Ärmelstreifen wird das Pionierärmelabzeichen (Hacke und Spaten) getragen, für Mannschaften und Unterführer weiß gestickt, für Sturmführer und höhere Dienstgrade in Aluminium.

6,34 Abzeichen für Sanitäter

Gemäß Befehl R.F.S.S. haben die Sanitäter folgende Abzeichen anzulegen:

Alle Angehörigen eines Sani-Sturmes bei einem S.S.-Oberabschnitt tragen auf dem rechten Kragenspiegel nur einen Äskulapstab, ferner den Ärmelstreifen ihrer Einheit, z. B. Mitte, mit weißem Vorstoß und weißer Beschriftung. Vom Sturmführer aufwärts Aluminiumvorstoß und Aluminiumbeschriftung.

Die Angehörigen eines Sani-Sturmes bei einem S.S.-Abschnitt tragen auf dem rechten Kragenspiegel neben dem Äskulapstab die Nummer ihres Abschnittes in römischen Ziffern, ferner den Ärmelstreifen ihrer Einheit, z. B. XVIII mit weißem Vorstoß und weißer Beschriftung. Vom Sturmführer aufwärts mit Aluminiumvorstoß und Aluminiumbeschriftung.

Die Sani-S.S.-Männer tragen den doppelten Schulterriemen zum Dienstanzug.

Alle Abzeichen sind ausschließlich bei der Reichszeugmeisterei, Beschaffungsamt-S.S., zu beziehen bzw. bei deren zugelassenen Verkaufsstellen.

An die Hersteller textiler Art, Mützenhersteller und Großhändler

7,34

Wir weisen darauf hin, daß die uns „zur Warenprüfung" übersandten Waren erst in etwa 14 Tagen bis 3 Wochen auf ihre Vorschriftsmäßigkeit hin geprüft werden können. Zum gleichen Zeitpunkt erfolgt auch die Wareneingangsbestätigung.

8,34 An sämtliche zugelassenen Schneidereien

Die zugelassenen Schneidereien sind gem. Rundschreiben vom 26. März 1934 bei Meidung des Entzuges des Berechtigungsnachweises eidesstattlich verpflichtet worden, S.S.-Dienstbekleidung nur noch in reiner Maßarbeit herzustellen und jede fabrik- bzw. konfektionsmäßige Herstellung zukünftig zu unterlassen.

Um Irrtümern vorzubeugen, wird darauf hingewiesen, daß unter reiner Maßarbeit solche Arbeit zu verstehen ist, für die der Maßtariflohn bezahlt wird.

9,34 An sämtliche zugelassenen Hersteller

Nachdem durch Befehl R.F.S.S. sämtlichen S.S.-Dienststellen verboten ist, mit Herstellerfirmen unmittelbar in Verbindung zu treten, verpflichten wir hierdurch alle zugelassenen Hersteller, uns Anfragen und Bestellungen seitens der S.S.-Dienststellen unausgeführt sofort zu melden.

Betriebskontrollamt

1,34 Betriebskontrollen

Es besteht Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß die Beamten des Betriebskontrollamtes als Organe des Reichsschatzmeisters berechtigt sind, Erhebungen über die Einhaltung der Bestimmungen bezüglich der Herstellung und des Verkaufs parteiamtlicher Gegenstände zu pflegen, Revisionen der Bücher und Lager lt. den anerkannten Bedingungen ohne vorherige Anmeldung vorzunehmen. Beschlagnahmungen können vorgenommen werden. Eine Weigerung gegenüber den Betriebskontrolleuren hat die sofortige Entziehung des Berechtigungnachweises zur Folge.

2,34 Erlöschen des Berechtigungsnachweises

Falls der Inhaber eines Berechtigungsnachweises stirbt, ist von dessen Geschäftsnachfolgern (Ehefrau, Kindern usw.) an die Reichszeugmeisterei eine neue Eingabe um Belassung des Berechtigungsnachweises zu richten. Auch wenn sich der Inhaber einer Firma ändert oder Teilhaber aufgenommen werden, hat diese neue Eingabe zu erfolgen.

3,34 Parteiamtliche Gegenstände nur mit Marken liefern!

Die Betriebskontrolleure sind angewiesen, parteiamtliche Gegenstände, welche sie ohne Marken vorfinden, zu beschlagnahmen. Lose vorhandene Marken haben keine Gültigkeit und werden ebenfalls beschlagnahmt. Sämtliche Hersteller sind verpflichtet, die Waren mit Marken versehen zu liefern. Es ist den Herstellern verboten, die Marken gesondert in Rechnung zu stellen.

Buchhaltung

2,34 **Abrechnung der Betriebsbeiträge**

In letzter Zeit mehren sich die Anträge von Verkaufsstellen, die monatlichen Abrechnungstermine abzuändern. Aus organisatorischen Gründen ist es der Reichszeugmeisterei nicht möglich, von den in Ziffer 8 und 9 des Berechtigungsnachweises vorgesehenen Terminen abzuweichen. Es sind also auf jeden Fall alle Monate Meldungen auf den vorgeschriebenen Formularen einzureichen, auch wenn sie nur über geringe Beträge lauten oder nur als Fehlanzeige eingesandt werden.

Vertreter

2,34 **Richtlinien für Vertreterausweise**

Wir geben nachstehend nochmals zur allgemeinen Aufklärung Zweck und Art der zur Ausgabe gelangenden Ausweise bekannt.

1. Vertreterausweise sind von den Firmen (Arbeitgebern) für Provisionsvertreter und fest angestellte Reisende, die rein arischer Abstammung sein müssen, anzufordern.
2. Die Fragebogen sind gewissenhaft auszufüllen und durch sämtliche zugelassenen Firmen, die vertreten werden, zu bestätigen. Zwei Lichtbilder, Größe 4×5 cm, sind dem Antrag beizufügen.
3. Falls Vertretungen aufgegeben oder neu aufgenommen werden, ist der Ausweis innerhalb zehn Tagen zur Änderung an die R.Z.M. einzusenden.
4. Geschäftliche Abschlüsse in parteiamtlichen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen dürfen nur mit den von der R.Z.M. zugelassenen Firmen getätigt werden. Die Berechtigung zum Verkauf muß durch Vorlegung des Vertreterausweises einwandfrei nachgewiesen sein.
5. Unsere Betriebskontrolleure haben das Recht, Prüfungen vorzunehmen. Verstöße gegen unsere Bestimmungen werden geahndet.
6. Die Gebühren für Ausstellung und Verlängerung des Ausweises sind stets von der ersten auf dem Fragebogen verzeichneten Firma zu entrichten. Die Verrechnung der Gebühren unter die einzelnen Firmen ist zwischen diesen selbst zu vereinbaren.
7. Die Gültigkeitsdauer der Ausweise ist auf ein Kalenderjahr festgesetzt. Ein Monat vor Ablauf des Kalenderjahres ist Antrag auf Erneuerung zu stellen. Für die Verlängerung kommen Marken zur Ausgabe.
8. Der Ausweis bleibt Eigentum der R.Z.M. und ist bei Entzug der Berechtigung oder bei Einstellung der Verkaufstätigkeit an die R.Z.M. zurückzugeben.
9. Der Vertreterausweis ist in Buchform gehalten und enthält: Name, Wohnort, Geburtsort und -tag, Reichsangehörigkeit, Lichtbild, eigenhändige Unterschrift des Inhabers, Bestätigung der Ortsgruppe, Raum für Eintragung der zugelassenen Firmen, Bestätigung der R.Z.M., Markenfeld, Ungültigkeitserklärungen und besondere Feststellungen.

Zurückgezogene Berechtigungsnachweise

7,34 **Infolge Verzichts:**

Verkaufsstellen

Willi Schäfer, Udestedt/Thür., Fritz-Saukel-Straße 198, Ber.-Nachw. Nr. 480, am 28. 5. 1934.

E. F. Girmann, Northeim, Mühlenstraße 7, Ber.-Nachw. Nr. 12 373, am 7. 5. 1934.

Adalb. Schadel, Kirchheim/Schw., Bahnhofstr. 58, Ber.-Nachw. Nr. 8311, am 25. 5. 1934.

Ernst Rauch, Halberstadt, Schmiedestr. 23, Ber.-Nachw. Nr. 4234, am 30. 5. 1934.

Franz Ozimek, Niewitz/N.-L., Dorfstr. 42, Ber.-Nachw. Nr. 12 528, am 4. 6. 1934.

Moden-Langguth, Inh. Franz Schröder, Saalfeld, Ber.-Nachw. Nr. 10 754, am 2. 6. 1934.

Den zugelassenen Herstellern wird die weitere Lieferung parteiamtlicher Gegenstände an diese Firmen untersagt.

Selbstausrüster

Hermann Fuchs, Mannheim, O. 3. 4., Ber.-Nachw. Nr. WA 782, am 28. 5. 1934.

Joh. Urspruch Nachf., Cevelsberg, Westfalen, Ber.-Nachw. Nr. M 223, am 30. 5. 1934.

Lederzeughersteller

Nikol. Weynand, Pirmasens, Simterstr. 3, Ber.-Nachw. Nr. 93, am 23. 5. 1934.

Josef Spieß, Hofheim/Ufr., Adolf-Hitler-Straße 118, Ber.-Nachw. Nr. 151, am 23. 5. 1934.

Friedr. Genz, Harburg-Wilhelmsburg, Rathausstraße 6, Ber.-Nachw. Nr. 267, am 23. 5. 1934.

Konrad Heucken & Co., Aachen, Ber.-Nachw. Nr. 459, am 23. 5. 1934.

Gebr. Einsel, Wuppertal-Barmen, Ber.-Nachw. Nr. 566, am 23. 5. 1934.

Otto Kindler, Görlitz/Schles., Brautwiesenstr., Ber.-Nachw. Nr. 1308, am 23. 5. 1934.

Den zugelassenen Verkaufsstellen wird der weitere Einkauf parteiamtlicher Gegenstände bei diesen Firmen untersagt.

Post-Bestellschein

Ich bestelle hiermit 1 Exemplar

Mitteilungsblatt der Reichszeugmeisterei

für das 3. Vierteljahr 1934. — Der Bezugspreis wolle von mir eingehoben werden. — Ich wünsche die Zeitung zugestellt zu erhalten Ich werde die Zeitung abholen.*

Name: ..... Ort: .....

Straße: ..... Postamt: .....

*Nichtzutreffendes ist zu streichen!